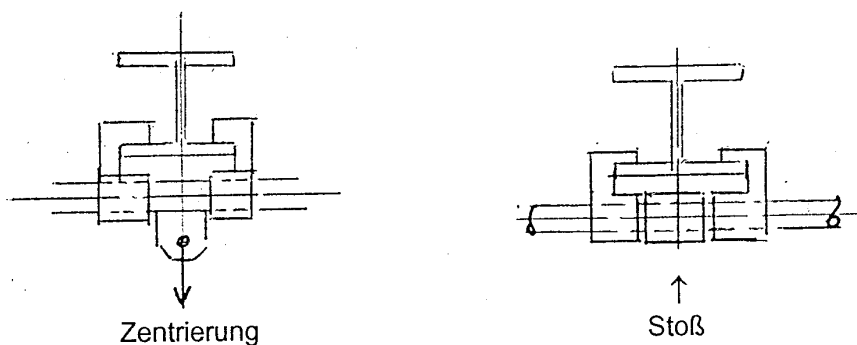
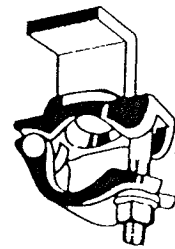


RUX-Trägerkupplungen

Die rechnerisch ermittelte, zulässige Belastung einer Trägerkupplung beträgt 9,00 kN. Die Kupplungen sind paarweise anzuordnen. Eine gemeinsame Tragwirkung der Anhängung ergibt sich jedoch nur bei Lastzentrierung. Stoßkupplungen sind im Anhängerebereich zulässig. Rohre sind jeweils an mindestens 2 Kupplungen zu befestigen, die zu unterschiedlichen Kupplungspaaren gehören müssen.



Als Einsatzfälle mit statisch bestimmter Lagerung bei Verwendung von Rohrriegeln 48,3 – 4,05 – St 37 ergeben sich folgende zulässige Anordnungen.

(Endfeldträger ohne und mit Kragarm)

L (m)	1,00	1,50	2,00	2,50	3,50
LK (m)	0,50	0,75	1,00	1,25	1,50
Zul. Last kN/m	1,00	4,50	2,50	1,60	1,10
Anhängelast kN – ohne Kragarm	5,00	3,40	2,50	2,00	1,65
Anhängelast kN – mit Kragarm	6,25	4,25	3,15	2,50	2,05

Die heute gebräuchlichen Gerüstkupplungen werden in zwei Klassen eingeteilt:

Klasse B: Die Kupplungen müssen der EN 74 entsprechen. Ihre Herstellung muß fremdüberwacht werden. Sie dürfen nicht als Doppelkupplung eingesetzt werden

Klasse BB: Dürfen als Doppelkupplung eingesetzt werden. Sie benötigen die Zulassung durch das Deutsche Institut für Bautechnik